

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf

einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

vom 21. Mai 2021

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Erweiterung der Nationalen Impfkampagne gegen das SARS-CoV-2-Virus auch auf Privat- und Betriebsärzte. Ebenfalls begrüßen wir es, dass die Versorgung dieser Berufsgruppen mit Covid-19-Impfstoffen auf dem bewährten Weg über pharmazeutischen Großhandel und öffentliche Apotheke vorgesehen ist. Dies gilt ungeachtet der erheblichen zeitlichen und organisatorischen Belastungen, die damit für die öffentlichen Apotheken verbunden ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. § 9 Absatz 1 Coronavirus-ImpfVO; Vergütung der Belieferung von Vertrags- und Privatärzten

Die ABDA hat entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 Coronairus-ImpfVO mit Schreiben vom 17. Mai 2021 dem Bundesministerium für Gesundheit eine Aufstellung des tatsächlichen Aufwandes der Apotheken übermittelt. Daraus ergibt sich ein Aufwand pro Vial von mehr als 18,08 EUR netto. Wir fordern eine dementsprechende Anpassung der Höhe der Vergütung und einen Ausgleich der Unterdeckung aus der Vergangenheit.

2. § 9 Absatz 2 Coronavirus-ImpfVO; Vergütung der Belieferung von Betriebsärzten

Mit Blick auf die Besonderheiten der Versorgung von Betriebsärzten vollziehen wir auch die Sinnhaftigkeit einer Staffelung der Apothekenvergütung pro Durchstechflasche in Abhängigkeit von der Zahl der zusammen abgegebenen Durchstechflaschen dem Grundsatz nach. Wie unter II.1. ausgeführt, halten wir jedoch eine Anpassung der Vergütungshöhe für erforderlich.

Wir regen allerdings an, die Staffelung zu modifizieren. Der Aufwand für die Apotheke ist abhängig von der arztbezogenen Bestellung bzw. Auslieferung und steht damit in direkter Korrelation mit dieser. Es ist danach klarzustellen, dass die mengenbezogene Staffelung jeweils pro beliefertem Betriebsarzt zu berechnen ist.

Wir fordern insofern in § 9 Absatz 2 Ziffern 1 – 3 jeweils nach dem Wort „Durchstechflasche“ die Ergänzung der Wörter „pro Leistungserbringer“.

3. § 9 Absatz 3 Coronavirus-ImpfVO; Vergütung im Zusammenhang mit der Ausstellung von Impfbefreiungen

Die Einbindung der Apotheken in die Ausstellung digitaler Impfbefreiungen begrüßen wir. Nach § 22 Absatz 2 Satz 3 IfSchG in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze sind Apotheken auch berechtigt, nach entsprechender Überprüfung Eintragungen in den herkömmlichen Impfausweis aus Papier vorzunehmen. Wir regen an, auch für diesen Sachverhalt eine Vergütung in § 9 Absatz 3 zu verankern.

Darüber hinaus regen wir an, die vorgesehene Vergütung für die Ausstellung der Impfzertifikate wie die Vergütung für die Impfstoffabgabe in Absatz 1 und 2 sowie die Großhandelsvergütung in § 8 einheitlich als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer auszuweisen.

4. § 9 Absatz 4 Coronavirus-Impfverordnung; Abrechnung der Erstellung von Impfzertifikaten durch Apotheken

Soweit die Vorschrift die Abrechnung für die Erstellung von Impfzertifikaten aufgreift, müsste sie auf die Erstellung „nach Absatz 3“ abstellen. Die vorgesehene Formulierung verweist insofern fehlerhaft auf eine Erstellung nach Absatz 1.

5. § 10 Absatz 1 Coronavirus-Impfverordnung; Abrechnung durch die Apotheken

Soweit vorgesehen ist, dass die Apotheken bei der Abrechnung die 15-stellige EFN-Nummer des Betriebsarztes pro Bestellung erfassen und angeben müssen, ist diese Vorgehensweise für die Apotheken aufgrund des Aufwands der Rechenzentren mit erheblichen Kosten verbunden. Die Prozesse in den Rechenzentren sehen die Verarbeitung einer EFN-Nummer nicht vor. Um diese überhaupt verarbeiten zu können, müssten aufwendige Software-Anpassungen in allen Rechenzentren vorgenommen werden. Hinzukommt, dass diese Nummern manuell erfasst werden müssten. Diese Kosten sind nicht in den Abrechnungsgebühren enthalten und werden den Apotheken in Rechnung gestellt werden. Der Anpassungsaufwand in den Rechenzentren kann darüber hinaus auch zu einer zeitlichen Verzögerung der Umsetzung führen.

Wir schlagen deshalb vor, § 10 Absatz 1 Satz 2 Coronavirus-ImpfVO zu streichen.

Wir regen an, dass über zwei Pseudonummern – analog den Feldern Institutionskennzeichen und LANR – gekennzeichnet wird, dass die Belieferung an einen Betriebsarzt erfolgte. Diese Nummer wird bei der Verarbeitung in den Rechenzentren mit den bestehenden Prozessen erkannt und erfasst. Damit ist eine nachgelagerte Auswertung (z.B. Abgabe Impfdosen über Betriebsärzte) oder auch eine getrennte Rechnungslegung gegenüber dem BAS jederzeit möglich.